

**Wasserversorgungsverband
Kappel-Grafenhausen-Rust**

Satzung

über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit

Aufgrund des § 5 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 14 der Verbandssatzung in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung am 04. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Tätigkeit des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters zahlt der Wasserversorgungsverband "Kappel-Grafenhausen-Rust" folgende Aufwandsentschädigungen:

- | | |
|--|-----------------------|
| a) an den Verbandsvorsitzenden | 150,00 EURO monatlich |
| b) an den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden | 100,00 EURO monatlich |

§ 2

Den Mitgliedern der Verbandsversammlung wird für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld von 30,00 EURO gewährt.

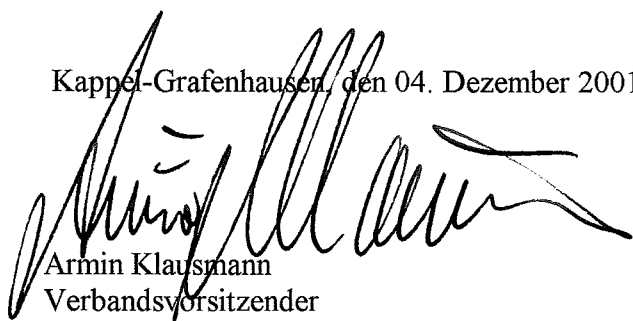
§ 3

Dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter, den Verbandsmitgliedern oder Beauftragten des Verbandes werden für notwendige Dienstreisen die Reisekosten unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes vergütet.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 19. Februar 1997 ausser Kraft.

Kappel-Grafenhausen, den 04. Dezember 2001



Armin Klausmann
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Wasserversorgungsverband "Kappel-Grafenhausen-Rust" geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Vermerk:

Die Satzung wurde in der Verbandsgemeinde Kappel-Grafenhausen durch Anschlag an den Verkündigungstafeln beider Rathäuser in der Zeit vom 13. Dezember 2001 bis einschließlich 21. Dezember 2001 öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Anschläge wurde gleichzeitig im Verkündigungsblatt der Gemeinde Kappel-Grafenhausen Nr. 50 vom 13. Dezember 2001 hingewiesen.

Die Satzung wurde ebenfalls in der Verbandsgemeinde Rust durch Anschlag an der Hinweistafel am Rathaus in der Zeit vom 13. Dezember 2001 bis einschließlich 21. Dezember 2001 öffentlich bekanntgemacht.

Auf den Anschlag wurde gleichzeitig im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Rust Nr. 50 vom 13. Dezember 2001 hingewiesen.

Die Satzung wurde dem Landratsamt Ortenaukreis am 04. September 2002 angezeigt.

Kappel-Grafenhausen, den 04. September 2002

Der Verbandsvorsitzende


Armin Klausmann